

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK
Frau Staatsrätin I. Chassot
Präsidentin
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach 660
3000 Bern 7

25. September 2012

Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) und Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Zusammenarbeitsvereinbarung) – Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Generalsekretär

Mit Datum vom 2. Juli 2012 eröffnen Sie die Vernehmlassung über die Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) sowie über die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Zusammenarbeitsvereinbarung). Wir danken für die Möglichkeit, zu diesen wegweisen-den Vereinbarungen Stellung nehmen zu können, und äussern uns wie folgt:

1. Erwägungen

Die in die Vernehmlassung gebrachten Vereinbarungen folgen dem Rahmen des Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetzes HFKG des Bundes vom 30. September 2011. Im Verbund bilden das HFKG und die vorliegenden Vereinbarungen die rechtliche Grundlage für den gemeinsam von Bund und Kantonen getragenen Hochschulraum Schweiz.

Entsprechend sind insbesondere die Struktur und Kompetenzen der Organe weitgehend bestimmt durch das HFKG. So soll neben der Plenarversammlung, der alle Vereinbarungskantone angehören, ein Hochschulrat eingesetzt werden, der sich aus Regierungsvertretungen von 14 Kantonen zusammensetzt. Das Hochschulkonkordat seinerseits konkretisiert die Zusammensetzung in Artikel 6 nun wie folgt:

- Zehn Sitze gehen an diejenigen zehn Kantone, die dem Konkordat über die universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 beigetreten sind,
- vier Sitze werden durch die vier Regionalkonferenzen der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz besetzt.

Diesen Vorschlag zur Zusammensetzung des Hochschulrates erachtet der Regierungsrat des Kantons Solothurn als nicht zielführend. Die angestrebte Zielsetzung, die mit dem HFKG verbunden wird, Grundlagen für einen gemeinsamen Hochschulraum Schweiz zu schaffen, wird mit diesem Vorschlag aus Sicht des Regierungsrates aus mehreren Gründen verfehlt:

1. Die in Artikel 6 vorgesehene Zusammensetzung des Hochschulrates scheint uns dem Geist des mit dem HFKG verbundenen Reformprozesses, hin zu einem gemeinsamen

Hochschul-raum Schweiz, zu widersprechen, da damit die „jetzige Ordnung durch parallele Organe“ (Erläuterungen Seite 5) über die Zusammensetzung des Hochschulrates quasi fortgeführt wird. In der Begründung wird ausgeführt: „Der Bezug auf das Universitätskonkordat erfolgt mit Rücksicht auf dessen Ablösung durch das neue Hochschulkonkordat“. Trotz den erwähnten fehlenden vergleichbaren Rechtsgrundlagen bei den (notabene jungen) Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen erscheint uns diese Begründung nicht einleuchtend, sondern einem Verharren in bestehenden Strukturen gleich zu kommen.

Das neue HFKG soll eine Gesetzesgrundlage zur Steuerung des gesamten Hochschulraums mit allen Hochschultypen bilden. Mit der Sitzzuteilung an die zehn bisher anerkannten Universitätskantone orientiert sich das Hochschulkonkordat nun aber einseitig am bisherigen Universitätsförderungsgesetz mit seiner Schweizerischen Universitätskonferenz und privilegiert entsprechend die Universitätsträger.

2. Die zusätzlichen vier Sitze sollen an die aktuellen Regionalkonferenzen NW EDK, EDK Ost, EDK Westschweiz und EDK Zentralschweiz vergeben werden. Dies, obwohl die Regionalkonferenzen der EDK im Hochschulbereich keine Funktion haben. Abgesehen davon, dass einzelne Kantone in mehreren Regionalkonferenzen präsent sind, sind zudem die Zukunftsperspektiven einzelner Regionalkonferenzen ungewiss. Das Hochschulkonkordat wäre in der vorgeschlagenen Form zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens also nicht nur gegenüber absehbaren Veränderungen unflexibel, sondern würde bereits die aktuelle Wirklichkeit ungenügend abbilden.
3. Die eidgenössischen Räte haben mit Überweisung der Motion Janiak im Mai 2012 den Bundesrat beauftragt, den Kanton Basel-Landschaft gemäss geltenden Gesetzen als Universitätskanton anzuerkennen. Mit dem Vernehmlassungsvorschlag ignoriert die Erziehungsdirektorenkonferenz dieses Votum der eidgenössischen Räte und erschwert dem Bundesrat die Erfüllung des parlamentarischen Auftrags. Der Konkordatstext sieht zudem keine Lösung für den Fall vor, dass der Kanton Basel-Landschaft noch vor Inkrafttreten des neuen Hochschulkonkordats als Universitätskanton unter altem Recht anerkannt wird und dem bestehenden Konkordat beitrifft.
Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft verlangen die Anerkennung von Basel-Landschaft als Universitätskanton seit dem Jahr 2005. Von Seiten des Bundesrates und der EDK wurde stets in Aussicht gestellt, dass diese zukunftsweisende Form der Universitätsträgerschaft und das damit verbundene Engagement des Kantons Basel-Landschaft im neuen HFKG ihren Ausdruck finden werden. Die Kantone BL und BS hatten aufgrund dieser Zusicherung Verständnis dafür, dass an den geltenden Gesetzen keine umfangreichen Revisionen mehr vorgenommen werden, und brachten in der Vernehmlassung zum HFKG und bei weiteren Gelegenheiten einen zukunftsweisenden, flexiblen Vorschlag zur Zusammensetzung des strategischen Gremiums ein. Der Bundesrat änderte in der Folge den ursprünglichen Gesetzesentwurf und übertrug die Regelung der Zusammensetzung des Hochschulrats dem Hochschulkonkordat, das heisst faktisch der EDK.
4. Die Mitgliedschaft im Hochschulrat wird mit dem vorliegenden Konkordat allein durch ein historisches und ein regionales Kriterium bestimmt. In welcher Grössenordnung ein Kanton Beiträge für das Schweizer Hochschulsystem erbringt, spielt dagegen für die Festlegung der Sitzverteilung im vorliegenden Entwurf keine Rolle (wohl aber unter anderem für die Übernahme der Kosten der gemeinsamen Organe).

Das vorgeschlagene Kriterium für die Bestimmung der Sitze des Hochschulrates erweist sich somit nicht nur als ungeeignet, zukünftigen Entwicklungen von Trägerschaften gerecht zu werden, sondern verhindert diese geradezu. Dies erachten wir als umso gravierender, als dass ein Zusammenschluss von Kantonen in leistungsfähigen regionalen Trägerschaften eine für den Schweizer Hochschulraum wichtige Entwicklungsperspektive sein muss.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn zieht deshalb eine Kriterien basierte Zusammensetzung des Hochschulrates vor, welche sich auf dem Beitrag eines Kantons am gemeinsamen Hochschulraum Schweiz abstützt.

Da die Einflussnahme der Mitglieder des Hochschulrats durch ein Punktesystem (entsprechend den Studierenden, welche sie vertreten) gewichtet werden soll und jeder Kanton nur einen Sitz haben kann, bietet sich unseres Erachtens an, die Zusammensetzung des Hochschulrats ebenfalls

anhand der Studierenden zu bestimmen. Damit die Studierendenzahlen der Tertiärstufe Universität, Fachhochschule und Pädagogische Hochschule möglichst adäquat den Beitrag eines Kantons am Gesamthochschulraum Schweiz abbilden können, sollen im Vergleich zur Berechnung der Stimmengewichtung in Artikel 7 neben dem Studienort auch die Herkunft der Studierenden berücksichtigt werden.

2. Anträge

Aus dem Dargelegten ergibt sich folgender Änderungsantrag:

Art. 6, Abs. 3, HFKG, Zusammensetzung des Hochschulrats [neu]

Die vierzehn Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren der Vereinbarungskantone, welche die grössten Studierendenzahlen vertreten, haben Einsitz im Hochschulrat. Massgeblich ist die Summe der immatrikulierten Studierenden der Hochschule des jeweiligen Kantons sowie im Fall einer Beteiligung an interkantonalen Hochschulen die Zahl der Studierenden an den Teilschulen, die sich auf dem Gebiet des Kantons befinden, wobei die Studierenden der Universität beider Basel je hälftig auf die beiden Trägerkantone verteilt werden. Zusätzlich werden jene Studierenden mitgezählt, für die der Kanton über die Interkantonale Universitätsvereinbarung, die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung oder über ein anderes Konkordat Beiträge bezahlt.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Esther Gassler
Frau Vize-Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber